



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien, IX, Spitalgasse 31 — Postfach 87
Telefon 404 14/215 DW

Wien, 10. Dezember 1991
Zl. III-15/2/2-4040/7/91
S/K1

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 E1
Datum: 12. DEZ. 1991	
Verteilt 12. Dez. 1991	

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz
geändert wird (Mediengesetznovelle 1991); Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da Schreiben vom 17. Oktober 1991, GZ 777.026/3-II/2/91

Zu oa Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Österreichische Apothekerkammer identifiziert sich voll mit der Zielsetzung der Mediengesetznovelle 1992. Es wird in zunehmendem Maße ein dringendes Erfordernis, der Medienallmacht ein verbessertes Instrumentarium zum Persönlichkeitsschutz gegenüberzustellen und damit auch einem Verfall der medialen Umgangsformen vorzubeugen.

In diesem Sinne wäre allenfalls der Ausschlußgrund des § 6 Abs 2 Z 2 lit b noch etwas strenger zu formulieren.

Auch wenn die Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmers als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des § 6 Abs 1 bzw Geldbuße des § 18 sprachlich abgekoppelt und hintangestellt ist, somit nur ein subsidiäres Bemessungskriterium darstellt, stehen wir der Einfügung dieses Kriteriums eher reserviert gegenüber. Ein "wirtschaftlich schwaches Medium", dürfte sich diesfalls "mehr erlauben".

Zu § 7 a Abs 2 Z 5 wäre die Einholung einer Zustimmung des Betroffenen der Zielsetzung zweckdienlicher, da zu vermuten ist, daß Journalisten im Zwei-

felsfälle eher annehmen werden, daß der Betroffene mit einer Veröffentlichung ohnehin einverstanden sei.

Insgesamt sollte die Identität eines Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung in einem strengeren Ausmaß geschützt sein, als dies im § 7 a Abs 2 Z 7 ausgedrückt wird.

Besonders wichtig erscheint der eingebaute Schutz der Unschuldsvermutung, zweckmäßig auch die Einbeziehung in die Verfahrenshilfe gemäß § 8 a des Entwurfes.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersendet.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

(Mag. pharm. Franz Winkler)